

**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF)**  
**zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 (West-Stadt)**  
für das Gebiet "südlich Hoffeldweg, Schulstandort"  
**der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg**

- Erläuterungsbericht -

Verfasser\*in:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Knooper Weg 99-105 / Innenhof Haus A  
24116 Kiel  
Telefon: 0431/ 99796-0  
Telefax: 0431/ 99796-99  
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Kiel, im Februar 2022

.....

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Dipl.-Biol. Sigrun Schneeberg

Auftraggeber\*in:

Stadt Bad Bramstedt  
- Die Bürgermeisterin -  
Bleek 17 - 19  
24576 Bad Bramstedt  
Telefon: 04192/ 506-0  
Telefax: 04192/ 606-60

Bad Bramstedt, den .....



<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN</b> .....	<b>2</b>
2.1    Rechtliche Bindungen .....	2
2.2    Planerische Vorgaben.....	4
<b>3. ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS</b> .....	<b>5</b>
3.1    Inhalte des geltenden B-Planes Nr. 42 .....	5
3.2    Inhalte der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 .....	6
3.3    Festsetzungen zur baulichen Nutzung im Rahmen der 1. Änd. des B-Plans Nr. 42.....	6
<b>4. BESTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b> ....	<b>8</b>
4.1    Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter .....	8
4.1.1    Schutzgut Boden .....	8
4.1.2    Schutzgut Wasser.....	9
4.1.3    Schutzgut Klima.....	10
4.1.4    Schutzgut Luft.....	11
4.1.5    Schutzgut Pflanzen.....	11
4.1.6    Schutzgut Tiere.....	12
4.1.7    Schutzgut Biologische Vielfalt .....	14
4.1.8    Schutzgut Landschaft .....	15
4.1.9    Schutzgut Mensch .....	15
4.1.10    Kultur- und sonstige Sachgüter .....	16
4.1.11    Schutzgut Fläche .....	16
4.2    Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte.....	17
4.3    Artenschutzrechtliche Prüfung.....	17
4.3.1    Datengrundlage .....	18
4.3.2    Wirkfaktoren des Vorhabens .....	18
4.3.3    Relevanzprüfung.....	19
4.3.3.1    Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten .....	19
4.3.3.2    Vorhabenbezogenen artenschutzrechtlich relevante Arten.....	19
4.3.4    Konfliktanalyse.....	20
4.3.4.1    Brutvögel.....	21
4.3.4.2    Fledermäuse .....	22
4.3.5    Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	24
4.4    Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	25
4.4.1    Eingriffsregelung.....	25
4.4.2    Rodung von gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäumen und erforderliche Kompensation.....	27
4.5    Zusammenfassende Aussage zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	28
<b>5. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZU DEN UMWELT- BELANGEN</b> .....	<b>29</b>
<b>6. QUELLEN</b> .....	<b>31</b>

### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Lage der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 in der West-Stadt von Bad Bramstedt	1
Abb. 2: Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 (rot umrandet) mit FFH-Gebieten (grün umrandet) und LSG "Bad Bramstedt" (orange schraffiert)	2
Abb. 3: Planzeichnung des im Geltungsbereich der 1. Änderung gültigen B-Plans Nr. 42 (1997)	5

### **TABELLENVERZEICHNIS**

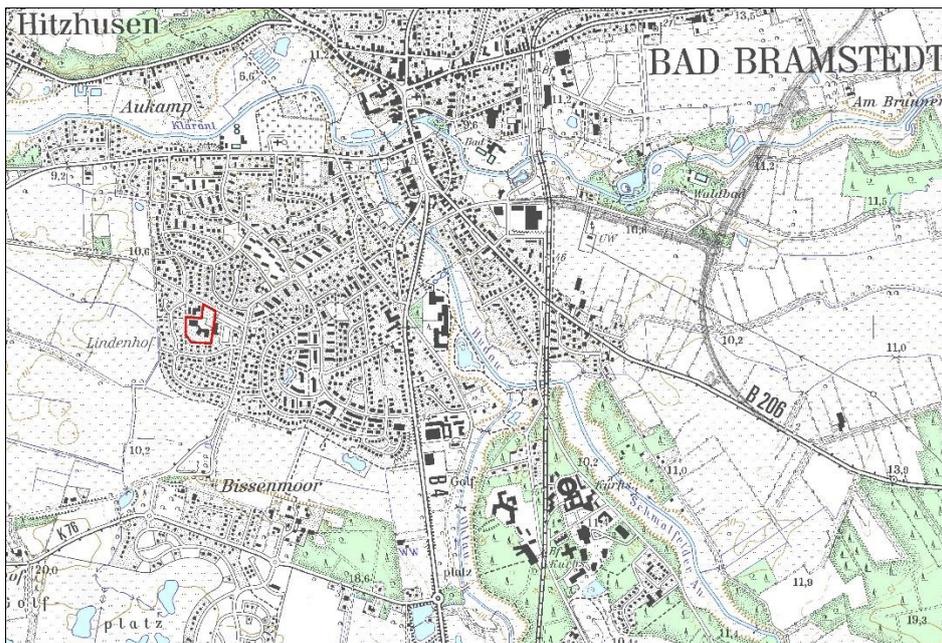
Tab. 1: Rodung von gemäß BSchS geschützten Bäumen und erforderlicher Ersatz	27
-----------------------------------------------------------------------------	----

### **KARTENVERZEICHNIS**

Karte 1: Biotoptypen, Bäume und Planung	M. 1 : 600 (am Ende des Textes)
-----------------------------------------	------------------------------------

## 1. EINLEITUNG

Die Stadt Bad Bramstedt möchte durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr.42 eine bauliche Erweiterung der Grundschule "Schule am Storchennest" südlich des Hoffeldwegs im Westen des Stadtgebietes von Bad Bramstedt ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde eine Teilfläche aus dem westlich benachbarten Grundstück, auf dem gemäß Ursprungsplan der Bau eines Kindergartens vorgesehen war, durch die Stadt erworben und soll in den Schulstandort integriert werden.



**Abb. 1: Lage der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 in der West-Stadt von Bad Bramstedt**

Die 1. Änderung des B-Plans entspricht dem Sinn einer Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Vor dem Hintergrund, dass ein beschleunigtes Verfahren nur anwendbar ist, wenn die Umweltschutzgüter nicht maßgeblich beeinträchtigt werden, wird die Abarbeitung des Themas Natur und Umwelt im beschleunigten Verfahren reduziert.

Dieses betrifft vor allem die Eingriffsregelung und den Umweltbericht. Da weniger als 20.000 m<sup>2</sup> zulässige Grundfläche festgesetzt werden, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Der § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB weiterhin die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit dem vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) werden diese Themen in den Planungsprozess der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 eingestellt.

## 2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 existieren hinsichtlich Natur und Landschaft insbesondere die folgenden rechtlichen Bindungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit (i.V.m.) dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

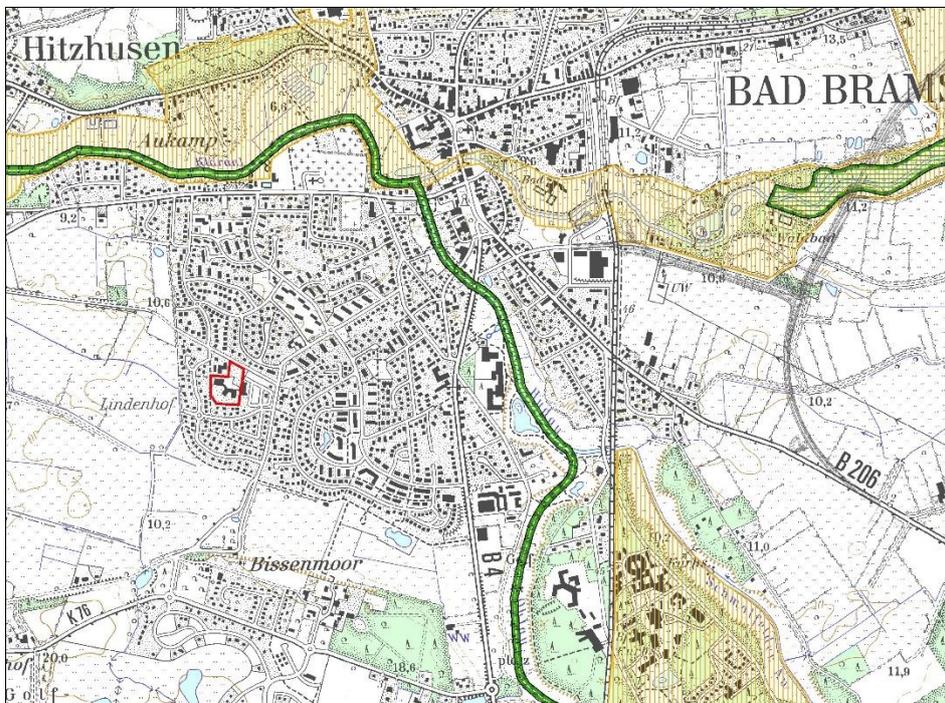
Im Umfeld und im Geltungsbereich der 1. Änderung liegt der rechtskräftige B-Plan Nr. 42 aus dem Jahr 1997. Es haben bisher keine Änderungen stattgefunden.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich vom Hoffeldweg und nördlich der Straße "Am Storchennest" in der so genannten West-Stadt von Bad Bramstedt. Der Geltungsbereich ist eingebettet in Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern. Neben den im Halbkreis angeordneten Schulgebäuden sind ein asphaltierter Schulhof im Norden sowie Rasenflächen und Sportplatz im südlichen Bereich ausgebildet. Im Nordosten sind zudem Stellplätze im Randbereich des Hoffeldweges vorhanden.

### 2.1 Rechtliche Bindungen

#### Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemäß § 32 BNatSchG

In einer Entfernung von ca. 750 m nördlich und ca. 1 km östlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" und von ca. 1,2 km nordöstlich das Gebiet DE 2026-303 "Osterautal". Übergreifende Schutzziele sind die Erhaltung der besonderen Bedeutung des Gewässersystems als Lebensraum für Neunaugen- und Fischarten. Insbesondere ist die Erhaltung von naturnahen Fließgewässorzuständen wichtig.



**Abb. 2: Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 (rot umrandet) mit FFH-Gebieten (grün umrandet) und LSG "Bad Bramstedt" (orange schraffiert)**

Aufgrund des räumlichen Abstandes der FFH-Gebiete zum Vorhaben, dessen Lage im bereits städtisch geprägten Siedlungsbereich, vorhandener trennender Verkehrsstrassen sowie der sehr geringfügigen Auswirkungen durch das Vorhaben können potentielle Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es besteht kein Erfordernis für formale Prüfschritte zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der benannten Gebiete.

#### **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG**

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine flächenhaften gesetzlich geschützten Biotope. Laut Festsetzung aus dem B-Plan Nr. 42 (1997) sollte am Ostrand des Geltungsbereichs ein Knick mit einem angrenzenden Knickschutzstreifen angelegt werden. Der Knick ist vorhanden, gut ausgebildet und unterliegt dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.

#### **Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG**

Die nördlich des Geltungsbereichs verlaufende Bramau, die mit dem Zusammenfluss von Osterau und Hudau westlich der Innenstadt beginnt, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Bad Bramstedt" (VO vom 22.09.1965). Das Gebiet des LSG befindet sich nördlich in einer Entfernung von ca. 720 m und ist räumlich durch die Wohnbebauung der West-Stadt und die Glückstädter Straße von der Grundschule getrennt.

#### **Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG**

Entlang der nördlich gelegenen Bramau und der östlich gelegenen Hudau sind keine Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG vorhanden. Zudem befinden sich beide Gewässer in großer Entfernung zum Geltungsbereich.

#### **Geschützte Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt (2016) oder gemäß anderweitigen Festsetzungen**

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 befinden sich zahlreiche gemäß der städtischen Baumschutzsatzung (BSchS) aufgrund der Größe oder der Darstellung im Baumkataster geschützte Bäume. Zudem wurde im Rahmen des B-Plans Nr. 42 (1997) zahlreiche Bäume im Geltungsbereich als "zu erhalten" festgesetzt. Diese Schutzbestimmungen bleiben gemäß § 3 Abs. 3 der Baumschutzsatzung unberührt.

#### **Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des B-Plans Nr. 42**

Am Ostrand bzw. am Nordwestrand des Geltungsbereichs der 1. Änderung ist laut Festsetzung aus dem ursprünglichen B-Plan Nr. 42 (1997) ein Knickschutzstreifen entlang eines anzulegenden Knicks dargestellt. Der Knick wurde vollständig als Ausgleich für die durch den B-Plan Nr. 42 ausgelösten Eingriffe angerechnet. Der Knickschutzstreifen wurde als flächenhafte Kompensation (Fläche zu 50%) in die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich eingebracht. Der Knick und der Knickschutzstreifen liegen vollständig im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans. Ein Pflanzstreifen im Nordwesten befindet sich an der Grenze des Geltungsbereichs.

#### **Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG**

Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu rechnen. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Im betroffenen Raum ist auch das Vorkommen von Fledermäusen zu ver-

muten, die darüber hinaus gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind. Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbote. Über § 45 Abs. 7 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Sowohl das **Grundwasser** als auch die **Oberflächengewässer** genießen gesetzlichen Schutz gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG). Bewirtschaftungen und Nutzungen werden hierin geregelt.

## 2.2 Planerische Vorgaben

Laut **Landesentwicklungsplan (LEP)** Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) liegt der Plangebietsbereich im als Unterzentrum eingestuften Stadtgebiet von Bad Bramstedt. Das Stadtgebiet liegt im ländlichen Raum und ist insgesamt als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Gemäß der 1. Fortschreibung des **Regionalplanes (RP) für den Planungsraum I** (1998) übernimmt die Stadt die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg und soll, u. a. aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindungen (BAB A 7, Bundesstraßen B 4 und B 206 sowie AKN-Bahnlinie), als eigenständiges regionales Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden.

Das gesamte Plangebiet ist im geltenden **Flächennutzungsplan (FNP, 2008)** als Fläche für den Gemeinbedarf in einem großflächigen Bereich mit Wohnbauflächen dargestellt.

Ein Großteil des Stadtgebiets ist im **Landschaftsprogramm SH (LAPRO, 1999)** als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet.

Im **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III** (Neuaufstellung 2020) sind die nördlich gelegene Osterau, die Schmalfelder Au im Süden sowie die Hudau/ Bramau im Westen als Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie als Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gekennzeichnet. Zudem sind die FFH-Gebiete "Osterautal" und "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" zeichnerisch dargestellt. Nördlich angrenzend an letzteres FFH-Gebiet befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Der Bereich um die Siedlungslage von Bad Bramstedt ist insgesamt als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Der Geltungsbereich ist im **Landschaftsplan (LP) der Stadt Bad Bramstedt** (1998) als vorhandene bzw. geplante Siedlungsflächen dargestellt.

### 3. ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

#### 3.1 Inhalte des geltenden B-Planes Nr. 42

In dem in diesem Bereich rechtsgültigen B-Plan Nr. 42 (1997) ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches als "Fläche für den Gemeinbedarf" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Zusatz "Schule" und "Kindergarten" sowie im nordwestlichen Bereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Am Südrand ist ein breiter Streifen als Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und "Parkanlage" festgesetzt. Hier verläuft zudem ein Fußweg.

Im Norden ist der asphaltierte Hoffeldweg mit Randflächen als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Entlang der Straße sind ein vorhandener Knick sowie der Baumbestand als zu erhalten festgesetzt. Weitere als zu erhalten gekennzeichnete Bäume befinden sich im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs und am Westrand. Die festgesetzten Bäume befinden sich größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung.

Am Ostrand des Geltungsbereichs sind ein anzulegender Knick sowie angrenzend ein 5 m breiter Streifen als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft" mit der Zweckbestimmung "Knickschutz" festgesetzt. Diese beiden Flächen besitzen eine Ausgleichsfunktion für im Rahmen der Bauleitplanung planerisch vorbereitete Eingriffe.

Der Knick ist aktuell auf voller Länge in guter Ausprägung vorhanden und wird lediglich an vier Stellen von zwei schmalen Durchfahrten und zwei Durchgängen durchbrochen. Im damals ausgewiesenen Knickschutzstreifen entlang des Knicks (mit anteiliger Ausgleichsfunktion) sind teilweise Grünstrukturen vorhanden (Hecke, Rasen, Gehölzbewuchs), teilweise jedoch auch versiegelte und wassergebundene Fußwege.

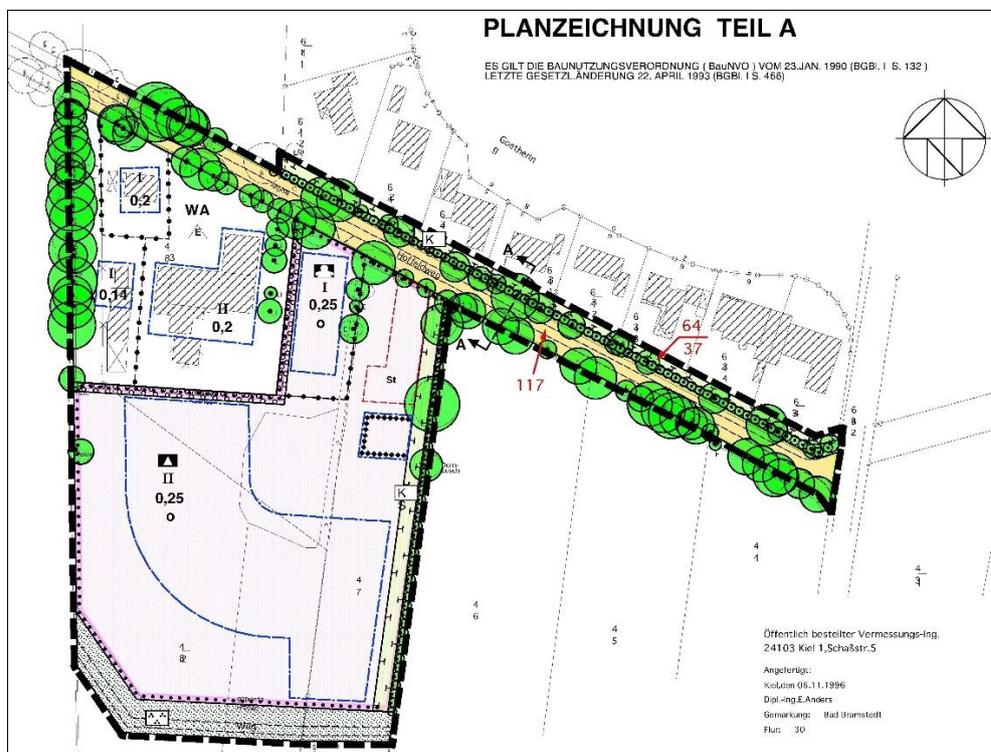


Abb. 3: Planzeichnung des im Geltungsbereich der 1. Änderung gültigen B-Plans Nr. 42 (1997)

Randlich zur im Nordwesten vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung sind schmale Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Diese befinden an der Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung zum angrenzenden Wohngrundstück hin.

### 3.2 Inhalte der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42

Zielsetzung für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 ist es, eine räumliche Vergrößerung der Grundschule "Schule am Storchennest" südlich des Hoffeldweges in der West-Stadt zu ermöglichen. Der Geltungsbereich besitzt eine Größe von rund 1,44 ha und umfasst insbesondere das Grundstück der Grundschule mit dem Zufahrtsbereich am Hoffeldweg und einen Teil des Hoffeldweges sowie das nordwestlich angrenzende Grundstück, für das im Ursprungsplan der Bau eines Kindergartens vorgesehen war.

Aktuell wird die Fläche überwiegend von den Schulgebäuden, dem ehemaligen Hausmeistergebäude sowie dem versiegelten Schulhof, rückwärtig im Süden von einem Ascheplatz und einer großen Rasenfläche eingenommen. Im nördlichen Bereich am Hoffeldweg sind Stellplätze für Pkw und Fahrräder sowie ein Zufahrtsbereich ausgebildet. Auf dem nordwestlichen Grundstück ist eine ruderal Brachfläche sowie der Zufahrtsbereich zum westlich angrenzenden Wohngrundstück vorhanden. Südlich und südwestlich des Schulgrundstückes ist ein umlaufender Fußweg in einer Grünfläche vorhanden, am Ostrand verläuft auf dem Schulgrundstück ein weiterer Fußweg. Randlich am Schulgrundstück sind auf weiten Strecken dichte Gehölzstrukturen ausgebildet.

Anlass für die 1. Änderung des B-Plans ist eine geplante Schulerweiterung insbesondere für die Grundschülerbetreuung und eine Vergrößerung der Mensa. Hierfür sollen u. a. das vorhandene ehemalige Hausmeistergebäude, in dem sich aktuell der "Storchenclub" der Grundschule befindet, sowie der Fahrradunterstand abgerissen und einige neue Gebäude hergestellt werden.

Die randlichen Gehölzstrukturen, die unversiegelten Flächen im Süden und der randliche Baumbestand sollen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben.

### 3.3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung im Rahmen der 1. Änd. des B-Plans Nr. 42

In der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise getroffen:

- Als Art der baulichen Nutzung wird der Plangeltungsbereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung "Schule und Kindertagesstätte" festgesetzt. Hier sind nur schulische Einrichtungen, Einrichtungen für die Kinderbetreuung und sonstige Einrichtungen, die dem Betrieb und der Unterhaltung dieser dienen, zulässig. Eingeschlossen sind ebenfalls Anlagen, die zur Energiegewinnung und -versorgung dienen.
- Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist als Maß der baulichen Nutzung eine zulässige Grundflächenzahl (**GRZ**) von 0,5 festgesetzt. Diese darf für die Grundflächen von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), also Garagen und Stellplätzen mit ihren

Zufahrten und Zuwegungen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (hier: Kleinspielfeld, Schulhof, Sportanlagen) bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 überschritten werden.

- Die Lage der Gebäude (Grundschule mit Erweiterung, mögliche Kindertagesstätte im Norden) wird über Baugrenzen festgelegt.
- Als Maß der baulichen Nutzung wird eine **maximale Geschossigkeit** von II (zwei zulässige Vollgeschosse) festgesetzt und zudem die **maximal zulässige Gebäudehöhe** (GH) auf 12 m begrenzt.
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind die Stellplätze, Grundstückszufahrten sowie Zufahrten offenporig (z. B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszubilden. Wasserundurchlässige Befestigungen des Unterbaus (z. B. durch Beton) sind unzulässig.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen sowie über Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche.

Nach der folgenden Betrachtung der Bestandssituation und der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben werden im Anschluss Vorschläge für textliche Festsetzungen sowie Hinweise bezüglich der umweltrelevanten Themen und Hinweise u. a. für den Artenschutz ergänzt.

## 4. BESTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 4.1 Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für jedes Schutzgut der Umwelt wurden Übersichten in Tabellenform zu den relevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

#### Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes der Vegetation bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie eine faunistischen Potenzialanalyse anhand der vorkommenden Biotoptypen. In letzterer werden schwerpunktmäßig die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten berücksichtigt. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

#### Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

#### Ermittlung der Umweltauswirkungen

Hierin werden die potenziellen positiven sowie die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Dabei werden die durch den rechtsgültigen B-Plan Nr. 42 genehmigten und umgesetzten Eingriffe zugrunde gelegt. Diese entsprechen überwiegend dem heutigen Bestand im Gelände. Danach sind im Geltungsbereich die großenteils versiegelte Verkehrsfläche des Hoffeldwegs im Norden, der Bereich mit Wohnbebauung im Nordwesten, die den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs einnehmende Fläche für den Gemeinbedarf mit der Grundschule sowie die Grünfläche im Süden vorhanden.

#### Beschreibung der Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Im Rahmen des LPF werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie gegebenenfalls Maßnahmen zum Ausgleich beeinträchtigter Strukturen vorgeschlagen.

#### 4.1.1 Schutzgut Boden

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Bodenkarte von SH, Blatt 2025 "Bad Bramstedt" (M. 1 : 25000), Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND (Abfrage Internet 08/2021).

<b>Beschreibung</b>	<p>Laut Bodenkarte wären Gley-Podsol im nördlichen und Gley im überwiegenden Geltungsbereich zu erwarten. Bei beiden Böden handelt es sich um Grundwasserböden mit hoch anstehendem Grundwasser, d. h. in feuchten Zeiten bis 20 cm unter Flur.</p> <p>Im Geltungsbereich sind die Böden jedoch durch die vorhandenen Straßen und das Schulgelände mit Schulhof sowie Parkplätzen bereits stark anthropogen überprägt und teilweise versiegelt.</p> <p>Die Bodenbewertung des MELUND trifft zu besiedelten Flächen keine Aussagen.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelung durch die nördliche Straße, Stellplätze, die Wohnbebauung, das Schulgebäude sowie den Schulhof, Überprägung der Grünfläche durch gärtnerische Pflege (Mahd).
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden sind durch anthropogene Nutzung stark überprägt und besitzen lediglich eine allgemeine Bedeutung.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<p>Die geplante ergänzende Bebauung befindet sich überwiegend auf dem Schulhof, der sich bereits als gepflasterte und damit versiegelte Fläche darstellt, sowie auf dem zusätzlichen Grundstück im Nordwesten. Im östlichen Bereich werden Rasenfläche und das ehemalige Gebäude des Hausmeisters (aktuelle Nutzung durch den "Storchclub") überplant. Hier handelt es sich ebenfalls um versiegelte bzw. anthropogen überprägte Böden. Auch das Grundstück im Nordwesten mit Ruderalfläche, Zufahrt und Hausgarten ist anthropogen überprägt.</p> <p>Die große unversiegelte Rasenfläche südlich und südwestlich vom Schulgebäude sowie die randlichen Gehölzbereiche bleiben überwiegend in der jetzigen Form erhalten.</p> <p>Bereits heute sind versiegelte Flächen bzw. Gebäude im Geltungsbereich auf der Fläche für den Gemeinbedarf auf 0,69 ha und im Bereich des Hoffeldweges auf 0,03 ha vorhanden. Im Rahmen der 1. Änd. des B-Plans wird auf der Fläche für den Gemeinbedarf durch die GRZ von 0,5 mit max. Überschreitung bis 0,8 eine Versiegelung von insgesamt 1,13 ha ermöglicht. Der Straßenbereich des Hoffeldweges bleibt unverändert. Somit ergibt sich eine mögliche Neuversiegelung von 0,44 ha.</p> <p>Hierbei handelt es sich aufgrund der geringfügigen Neuversiegelung von deutlich unter 2 ha um unerhebliche Auswirkungen.</p> <p>Die Durchlässigkeit des Bodens wird nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederhergestellt.</p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächenzahl.</p> <p>Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.</p>

#### 4.1.2 Schutzgut Wasser

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Grundwasser, Trinkwasserschutz. Fließgewässer, Kleingewässer.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Bodenkarte von SH, Blatt 2025 "Bad Bramstedt" (M. 1 : 25000), Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND (Abfrage Internet 06/2020).
<b>Beschreibung</b>	<u>Grundwasser:</u> Grundwasserkörper EI08 "Stör – Geest und östl. Hügelland" mit ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht. Der Grundwasserflurabstand

	<p>liegt bei dem vorhandenen Gley und Gley-Podsol bei 20 cm bis 160 cm unter Flur.</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Im direkten Plangeltungsbereich sowie im weiteren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der vorhandenen Straße, Schulgebäude, Schulhof und Stellplätze (im unversiegelten Bereich ist eine Versickerung umgesetzt).
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung.</p> <p>Die Flächen des Plangeltungsbereiches werden bereits als versiegelte Straße, Schulgebäude und Schulhof, Wohnbebauung mit Nebenflächen oder als Grünfläche anthropogen genutzt und besitzen daher nur allgemeine Bedeutung für das Schutzgut.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist bereits jetzt zum Großteil eine Versiegelung durch das Schulgebäude, den Schulhof sowie Zufahrten und Stellplätze vorhanden. Durch den nun ermöglichten Bau von weiteren Schulgebäuden überwiegend auf dem bereits versiegelten Schulhof bzw. dem bebauten Hausmeistergrundstück sowie auf dem nordwestlichen Grundstück werden die Grundwasserneubildung im Vorhabengebiet und die Vorflutverhältnisse kaum zusätzlich beeinträchtigt, da das Oberflächenwasser vor Ort bereits jetzt abgeleitet wird. Die Auswirkungen sind daher als unerheblich einzustufen.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen.

#### 4.1.3 Schutzgut Klima

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MELUND 2020).
<b>Beschreibung</b>	Großklimatisch gesehen herrschen in Bad Bramstedt gemäßigte, feucht-temperierte, ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch ist im bebauten Bereich allgemein mit Wärmebildung zu rechnen, die weiter westlich vorhandenen Grünlandflächen besitzen Kaltluft bildende Funktionen.
<b>Vorbelastung</b>	Besiedelter Bereich mit hohem Anteil an Versiegelung.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen.</p> <p>Da im Geltungsbereich selbst keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima hier eine allgemeine Bedeutung.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Geringfügige Veränderung in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Aufgrund der lediglich geringen Neuversiegelung sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen.

#### 4.1.4 Schutzgut Luft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Frischluchtgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MELUND 2020).
<b>Beschreibung</b>	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die weiter westlich angrenzenden Grünlandflächen besitzen Kaltluft bildende Funktionen, die Gehölzbestände (hier: Bäume, Knick) allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
<b>Vorbelastung</b>	Anwohnerverkehr im Wohngebiet.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt lediglich eine allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Im Rahmen des Vorhabens ist zwar eine geringfügige zusätzliche Versiegelung möglich, es bleiben jedoch die Rasenfläche im Süden und die randlichen Gehölzstrukturen erhalten. Eine Überschreitung maßgeblicher Grenzwerte bezüglich der Luftschadstoffe ist nicht zu prognostizieren. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Erhalt der südlichen Rasenflächen, der randlichen Gehölzstrukturen und des überwiegenden Baumbestandes.

#### 4.1.5 Schutzgut Pflanzen

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Nutzungs- und Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt (2016), Biotoptypenkartierung (Oktober 2021).
<b>Beschreibung</b>	<p>Der Plangeltungsbereich umfasst ein bereits durch Schulgebäude, Schulhof, Ascheplatz, Stellplatzflächen und Zufahrten sowie Rasenflächen geprägtes Gebiet sowie das nordwestlich angrenzende Grundstück insbesondere mit Gehölzen und Ruderalflur.</p> <p>Das halbkreisförmige Schulgebäude und das ehemalige Hausmeistergebäude (<u>neue Bausubstanz SXx</u>) sind von einem Außenbereich aus Schulhof (<u>sonstige vegetationsfreie Fläche SXy</u>) mit einem mittig vorhandenen Sand-Kinderspielplatz (<u>SXk</u>) im Norden, Rasenfläche (<u>SGr</u>) und Ascheplatz (<u>SXt</u>) im Süden umgeben. Randlich ist Strauch- und Baumbewuchs ausgebildet: <u>urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy)</u> im Norden und Süden, <u>urbanes Gebüsch mit heimischen Arten (SGg)</u> freiwachsend im Westen und als Hecken geschnitten im Parkplatzbereich und am südöstlichen Fußweg sowie ein <u>typischer Knick (HWy)</u> im Osten.</p> <p>Auf dem nordwestlich angrenzenden Grundstück ist (außerhalb des Geltungsbereichs) ein <u>urbanes Gehölz heimischen Baumarten und mit Nadelgehölzen (SGy/SGn)</u> ausgebildet.</p> <p>Zudem sind im Gebiet zahlreiche <u>Laubbäume (HEy)</u> unterschiedlichen Alters und Größe vorhanden. Auf dem östlichen Knick sind dies Stiel-Eichen als teilweise mächtige Überhälter. Im Park- und Stellplatzbereich handelt es sich um Hainbuchen, im Nordwesten auf dem neuen Grundstück sind eine Rosskastanie am Hoffeldweg und eine Stiel-Eiche sowie mehrere Linden im Gehölz vorhanden. Randlich am Schulhof stehen Zier-Kirschen und Hainbu-</p>

	<p>chen, in der südlichen Gehölzstruktur Berg-Ahorn und Walnuss sowie westlich vom Ascheplatz eine junge Rosskastanie und ein Blut-Ahorn.</p> <p>Im Nordwesten und Nordosten sind die angrenzenden Grundstücke als <u>Wohnbebauung (SBe)</u> mit Gebäuden und Hausgärten anzusprechen. Im Norden des Geltungsbereichs sind Zufahrten und Stellplätze (<u>vollversiegelte Verkehrsflächen SVs</u>), randlich u. a. gepflasterte Fußwege als <u>sonstige Verkehrsfläche (SVy)</u>, <u>unversiegelte Wege (SVu)</u> sowie <u>teilversiegelte Verkehrsflächen (SVt)</u> vorhanden.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u>                  Der Knick am Ostrand des Geltungsbereichs ist als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG einzustufen.                  Der überwiegende Baumbestand des Geltungsbereichs ist im Baumkataster dargestellt und unterliegt dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt (2016). Zudem wurden zahlreiche Bäume im ursprünglichen B-Plan Nr. 42 (1997) als zu erhalten festgesetzt. Einige dieser Bäume wurden aktuell vor Ort nicht vorgefunden.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Vorhandene Stellplatzflächen, Wege und Straßen, regelmäßige Pflege der Rasenfläche.
<b>Bewertung</b>	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung/ Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Stellplatzflächen, Fußwege, Verkehrsflächen, Rasenflächen, Wohnbebauung, Schulgebäude mit Schulhof, Sandspielplatz, urbanes Ziergehölz sowie Gehölz mit Nadelgehölzen</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> randliche Gehölzbereiche, Knick, Baumbestand (Schutz per Baumschutzsatzung und/ oder Festsetzung im B-Plan).</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	<p>Für die geplante Erweiterung des Schulgebäudes auf der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf werden teilweise der bereits versiegelte Schulhof, teilweise Grundstücke mit Wohnbebauung und Garten überplant.</p> <p>Durch die Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans können potenziell insgesamt 13 Bäume gerodet werden, von denen 12 Stück dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens müssen jedoch nur einzelne Exemplare zwingend entfallen, die anderen Bäume können zunächst stehen bleiben, werden jedoch nicht rechtlich gesichert. Grundsätzlich müssen die potentiell zu rodenden Bäume entsprechend dem im § 8 BSchS vorgegebenen Verhältnis kompensiert werden.</p> <p>Im Geltungsbereich wird eine Neuversiegelung von 0,44 ha ermöglicht und es werden zusätzlich zu den oben genannten Baumrodungen ein weiterer Baum (ohne Schutz gemäß BSchS) sowie Gehölzbereiche überplant. Diese Auswirkungen sind aufgrund der nur geringfügigen Inanspruchnahme nicht erheblich.</p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen</p> <p>Festsetzung des Erhalts von 14 Bäumen, die überwiegend bereits im B-Plan Nr. 42 festgesetzt wurden bzw. gemäß Baumschutzsatzung geschützt sind</p> <p>Erhalt des Knicks am Ostrand und Festsetzung des Erhalts der randlichen Gehölzstrukturen im Südwesten, Süden und Südosten</p> <p>Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bau-phase nach DIN 18920.</p>

#### 4.1.6 Schutzgut Tiere

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Biotoptypenkartierung (Oktober 2021).
<b>Beschreibung</b>	<p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Geltungsbereich die Baumstrukturen, der Knick im Osten, die Gehölzbereiche sowie die Ruderal- und Rasenflächen. Der Geltungsbereich wird auf drei Seiten von Wohnbebauung bzw. einer Kindertagesstätte eingeschlossen. Im Norden ist der Hofweg vorhanden. Jedoch sind im Süden und Westen direkt angrenzend Grünbereiche mit Fußwegen sowie Gehölz- und Baumstrukturen vorhanden. Hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen bieten der Plangebungsbereich und sein Umfeld vor allem Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse. Amphibien und Reptilien sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs und der allseitig angrenzend dichten Bebauung nicht zu erwarten.</p> <p><u>Brutvögel:</u> Charakteristisch für den Betrachtungsraum sind vor allem die <u>Gehölzbrüter</u>, welche den Baumbestand, den Knick und die Gehölzbereiche im Plangebiet besiedeln, sowie <u>Gebäudebrüter</u>.</p> <p>Neben zahlreichen "Allerweltsarten" wie z. B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Ringeltaube, Fitis, Zilpzalp, Kohl- und Blaumeise, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen, ist aber auch das Vorkommen einiger anspruchsvoller, gleichwohl aber ebenfalls häufiger und weit verbreiteter Arten möglich. So können eine Reihe von Gehölzhöhlenbrütern bzw. Nischenbrütern wie Gartenbaumläufer, Buntspecht und Kleiber vorkommen sowie an Gehölze gebundene Bodenbrüter (z. B. Zilpzalp, Rotkehlchen). Mit Hausrotschwanz, Amsel und Haussperling sind zudem Arten zu erwarten, die im Bereich der Gebäude brüten.</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Als regelmäßig auftretende Arten sind die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als häufige und anpassungsfähige Siedlungsfledermäuse zu erwarten. Das Plangebiet kann insbesondere im Randbereich den Arten sowohl als Nahrungshabitat als auch als Quartierstandort dienen. Der Große Abendsegler ist in größeren Höhen mit Überflügen zu erwarten. Für diese Baum bewohnende Art bietet der vorhandene Baumbestand eher kaum geeignete Quartierstandorte.</p> <p>Ein Potenzial für Winterquartiere ist, wenn überhaupt, lediglich in den alten Stiel-Eichen im östlichen Knick zu erwarten. Laubbäume bzw. Gehölze bieten jedoch bereits ab 10 cm Stammdurchmesser ein Potenzial für Tagesverstecke spaltenbewohnender Arten sowie bei Stammdurchmesser ab 30 cm für Sommerquartiere.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Der Landschaftsraum des Plangebiets ist von dem Schulgelände mit Gebäuden, Sportplatz, Stellplatzflächen sowie der gärtnerischen Pflege der Rasenflächen geprägt. Belastungen ergeben sich durch umgebenden Verkehr und der Nutzung des Schulgeländes.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Das B-Plangebiet bietet Potenzial für Tiervorkommen vorwiegend allgemeiner Bedeutung. Einzelnen Artenvorkommen (z. B. Fledermäuse) ist aufgrund ihres Schutzstatus eine besondere Bedeutung zuzumessen.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Durch den Erweiterungsbau der Grundschule werden überwiegend bereits versiegelte oder überprägte Flächen in Anspruch genommen, jedoch auch

	<p>Gehölzbestand und Laubbäume gerodet. Dadurch wird der Lebensraum für die Tierwelt geringfügig verringert.</p> <p>Im Rahmen der Bebauung müssen 13 Bäume mittleren Alters (Hainbuchen, Zierkirschen) gefällt werden. Da die Gehölzstreifen am West- und Südrand und der Knick am Ostrand mit seinen mächtigen Großbäumen sowie die randlich angrenzenden Grünflächen erhalten bleiben, können betroffene Individuen auf angrenzende Bestände ausweichen. Insbesondere die großen Stiel-Eichen im Geltungsbereich (als Überhälter auf dem Knick und eine im Nordwesten) werden zudem weiterhin als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Somit sind die Auswirkungen insgesamt als unerheblich einzustufen.</p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Teilweiser Erhalt des im Gebiet und angrenzend vorhandenen Baumbestandes sowie Erhalt des Knicks am Ostrand und Festsetzung des Erhalts der randlichen Gehölzstrukturen im Südwesten, Süden und Südosten.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Planvorhaben können die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG durch an den Artenvorkommen bemessene Bauzeitenregelungen eingehalten werden.</p>

#### 4.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Geschützte Biotope, Arteninventar.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MELUND 2020), Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt (2016).
<b>Beschreibung</b>	<p>Der Geltungsbereich liegt im Siedlungsbereich von Bad Bramstedt und ist bereits mit einem Schulgebäude, Schulhof, Stellplätzen, Zufahrten, Sportplatz und Hausmeistergebäude bebaut.</p> <p>Geschützte Objekte im weiteren Umfeld sind ca. 750 m nördlich und ca. 1 km östlich das FFH-Gebiet DE 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau". Die nördlich verlaufende Bramau befindet sich zudem im LSG "Bad Bramstedt".</p> <p>Im Gebiet sind zahlreiche gemäß ursprünglichem B-Plan Nr. 42 festgesetzte Bäume und/ oder gemäß Baumschutzsatzung geschützte Bäume vorhanden. Am Ostrand des Gebiets ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützter Knick vorhanden.</p> <p>Die Gehölzbestände und Bäume sind potentieller Lebensraum streng geschützter Fledermäuse (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie verschiedener europäischer Vogelarten.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelung (Schulhof, Zufahrt, Stellplatzflächen), Bring- und Abhol-Verkehr.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinblick auf das Arteninventar.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> geschützter Knick sowie festgesetzte bzw. geschützte Bäume, ggf. Tagesverstecke und Quartierstandorte von Fledermäusen.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Gehölzstrukturen, Tierbestand (ohne Fledermäuse).</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Das geplante Vorhaben ermöglicht eine geringfügig zusätzliche Bebauung/ Versiegelung in einem bereits bebauten Bereich.

	<p>Die im B-Plan Nr. 42 festgesetzten Bäume werden auch in diesem Vorhaben als zu erhalten festgesetzt. Von einer Rodung betroffen sind wenige Bäume, von denen einige gemäß Baumschutzsatzung geschützt sind. Diese Eingriffe werden entsprechend gemäß § 8 der Satzung kompensiert.</p> <p>Der geschützte Knick bleibt in seiner jetzigen Form erhalten.</p> <p>Es werden Gehölzbestände und Bäume, die potentieller Lebensraum streng geschützter Fledermäuse sowie europäischer Vogelarten sind, gerodet. Dabei werden bezüglich des Artenschutzrechts Bauzeitenregelungen eingehalten.</p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

#### 4.1.8 Schutzgut Landschaft

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MELUND 2020).
<b>Beschreibung</b>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich am Westrand vom Siedlungsbereich der Stadt in der von Wohnbebauung geprägten West-Stadt.</p> <p>Der Geltungsbereich selbst ist bereits jetzt durch den Schulstandort (mit Gebäuden, Schulhof, Sportplatz, Stellplatzflächen, Zufahrtsbereich) mit Baumbestand, den Knick am Ostrand sowie die Gehölzstrukturen am West- und Südrand geprägt.</p> <p>Die Landschaftsbildqualität ist daher als mittel bis gering einzustufen.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Vorhandene Bebauung und Hoffeldweg.
<b>Bewertung</b>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Der Siedlungsraum im Geltungsbereich und Umfeld besitzt weder bemerkenswerte Naturnähe noch Vielfalt oder historische Kontinuität. Dem Landschaftsbild wird daher eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p>
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Die Umsetzung der verdichtenden Bebauung im Bereich des Schulgeländes durch die 1. Änderung des B-Plans führt nur zu lokal wahrnehmbaren, geringfügigen und damit nicht erheblichen Veränderungen des Siedlungsbestandes. Die Baumbestände am westlichen, südlichen und östlichen Rand werden nicht überplant, lediglich im Schulhof- und Stellplatzbereich werden Bäume gerodet. Das Landschaftsbild des Raums bleibt daher überwiegend bewahrt, wird mittig kleinflächig zu einer besiedelten Fläche verändert.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Die bauliche Entwicklung erfolgt in einem Raum, der bereits durch Siedlungsstrukturen vorbelastet ist. Die randlichen Gehölz- und Baumbestände bleiben erhalten.

#### 4.1.9 Schutzgut Mensch

<b>Untersuchungsrahmen</b>	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
<b>Datengrundlagen</b>	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MELUND 2020).

<b>Beschreibung</b>	Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um einen vorhandenen Grundschulstandort mit Gebäuden und bereits versiegelte Bereichen (Schulhof, Parkplatzfläche, Fußwege, Zufahrt) und rückwärtiger Rasen- und Sportplatzfläche. Zudem ist insbesondere randlich Gehölzbewuchs und Baumbestand vorhanden.  Im Rahmen des Vorhabens ist eine geringfügige Erweiterung der Gebäudegrundflächen nach Norden sowie der Geschossigkeit vorgesehen, um den Schulbetrieb und die nachmittägliche Betreuung weiterhin gewährleisten zu können. Zudem wurde im Nordwesten ein Grundstück dazu erworben, das mittelfristig einbezogen werden soll. Der südliche Teil des Geländes bleibt überwiegend unverändert erhalten.
<b>Vorbelastung</b>	Lärmemissionen vom Schulgelände mit Abhol- und Bringe-Verkehr sowie Anwohnerverkehr im Wohngebiet.
<b>Bewertung</b>	<i>Bewertungskriterien:</i> Wohn- und Schulfunktion. Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich seiner Funktion als Grundschule eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.
<b>Auswirkungen durch das Vorhaben</b>	Durch die Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans wird eine räumliche Erweiterung der Grundschule auf ähnlicher Grundfläche mit Verbesserung des Schul- und Betreuungsangebots ermöglicht. Die randlichen Gehölzstrukturen und Fußwege sowie die südlichen Sportplatzbereiche bleiben mit ihrer Freizeitfunktion erhalten. Durch die Vorhabenplanung entsteht keine Erhöhung des Verkehrs, da die Schülerzahl aktuell unverändert bleibt. Die Geräuschemissionen vom Schulgelände werden nur geringfügig aufgrund der geplanten Ganztagsbetreuung verändert.  Die Auswirkungen durch die Grundschülerweiterung sind daher als geringfügig bzw. sogar positiv für den Menschen zu bewerten.
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen mit Baumbestand und der südlichen Rasen- und Sportfläche.

#### 4.1.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine relevanten Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. In diesem Bereich befindet sich zudem kein archäologisches Interessensgebiet.

#### 4.1.11 Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt südlich des Hoffeldwegs im Westen des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von ca. 1,44 ha. Er wird überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf (1,41 ha) sowie im Bereich des Hoffeldweges (0,03 ha) als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Bereits heute sind versiegelte Flächen bzw. Gebäude im Geltungsbereich vorhanden auf 0,69 ha. Im Rahmen der 1. Änd. des B-Plans wird auf der Fläche für den Gemeinbedarf insgesamt eine Versiegelung von 1,13 ha ermöglicht, wodurch eine Neuversiegelung von 0,44 ha möglich wird.

Damit wird durch die 1. Änderung ein geringfügiger zusätzlicher Flächenverbrauch ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind allerdings als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen, da mit der Nutzung von Flächen im Innenbereich höherwertige Flächen im Außenbereich geschützt werden können.

## 4.2 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Aufgrund der räumlichen Lage sowie der sehr geringfügigen Auswirkungen durch das Vorhaben können potentielle Beeinträchtigungen von Schutzgebiete (FFH-Gebiete, LSG) grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Knick am Ostrand des Geltungsbeereichs bleibt in seiner jetzigen Form ebenso wie die direkt angrenzenden Flächen erhalten.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden gemäß Baumschutzsatzung geschützte Bäume in Anspruch genommen, die entsprechend der Vorgaben der Baumschutzsatzung zu kompensieren sind.

## 4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten und gegebenenfalls gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten, von denen einige auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Aufgrund der besonderen Vorschriften des § 44 BNatSchG beinhaltet dieses Kapitel eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des besonderen Artenschutzes.

In diesem Rahmen werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt und mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpunkte bewertet. Darauf aufbauend wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG aktuelle Version). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter a) fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind, und alle europäischen Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten hin. Demnach gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (Bebauungspläne nach BauGB) u. a. die Zugriffsverbote für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten oder für in einer Rechtsverordnung nach § 54 aufgeführte Arten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### 4.3.1 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet: Verbreitungsatlanten, Artenkataster des LLUR sowie die aktuelle Biotoptypenkartierung zur 1. Änderung zur Einschätzung des faunistischen Potenzials der Lebensräume. Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse sind in Kapitel 4.1.6 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

### 4.3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

**Mögliche baubedingte Wirkfaktoren:** Störwirkung durch den Baubetrieb (Geräusch- und Bewegungsemissionen), Baufeldvorbereitung mit baubedingtem Lebensraumverlust (Ruderal- und Rasenfläche, Gehölzbereiche, Laubbäume, Gebäudeabriss) sowie baubedingte Tötung von am Boden lebenden Tieren.

**Mögliche anlagenbedingte Wirkfaktoren:** dauerhafter Lebensraumverlust (Ruderal- und Rasenfläche, Gehölzbereiche, Laubbäume).

**Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren:** Scheuchwirkung durch Lärmemissionen (Geräusche aus dem Gebäude, Parkplatznutzung durch Schulverkehr).

### 4.3.3 Relevanzprüfung

#### 4.3.3.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle **europäischen Vogelarten** (Schutz gemäß Artikel 5 der VSchRL) sowie die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Tier und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Kapitel keine Anwendung finden.

Alle weiteren allein nach nationalem Recht geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffs oder bei Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national geschützte Arten betroffen sind.

#### 4.3.3.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Von den **europäischen Vogelarten** sind Brutvögel der großen Wälder, an Gewässer sowie an offene Landschaft gebundene Arten grundsätzlich ausschließbar. In der mittelmäßig mit Gehölzen strukturierten Siedlungsrandlage des Plangebiets besteht vor allem ein Potenzial für Gehölzbrüter mit Gehölzfreibrütern (z. B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Ringeltaube) und Gehölzhöhlenbrütern (z. B. Buntspecht, Kleiber, Kohl- und Blaumeise) sowie für an Gehölze gebundene Bodenbrüter (z. B. Zilpzalp, Rotkehlchen). Zudem sind auch einige Gebäudebrüter (z. B. Hausrotschwanz, Amsel, Haussperling) zu erwarten.

Mit dem geplanten Vorhaben sind die teilweise Überbauung von Rasen- und Ruderalflächen, die Beseitigung von Laubbäumen und Gehölzbereichen sowie der Abriss eines vorhandenen Gebäu-

des verbunden. Somit ist für die Artengruppe der Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter, -höhlenbrüter, an Gehölze gebundene Bodenbrüter) und der Gebäudebrüter eine Konfliktanalyse durchzuführen.

Unter den **Arten des Anhang IV** der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein neben Arten der Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut) Tierarten aus den Gruppen der Säugetiere (neben Fledermaus-Arten sind dies Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal und Wolf), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch), Fische (Stör und Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Moosjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) sowie Weichtiere (Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein lokales Vorkommen im Plangeltungsbereich aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten und unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung sowie der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden (z. B. Biber, Fischotter, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf, alle genannten Amphibien- und Reptilienarten, alle genannten Fische, Libellen und Weichtiere) Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Käfer- und Schmetterlings-Arten). Die Haselmaus ist im Vorhabenbereich ebenfalls nicht zu erwarten, da dieser nicht im Verbreitungsgebiet der Art liegt sowie außerdem entsprechende Habitat- und Vernetzungsstrukturen fehlen (LLUR 2018).

Unter den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit allein ein Vorkommen von Fledermäusen anzunehmen. Ein Potenzial besteht in erster Linie für die Arten Zwergfledermaus und Breitflügel-Fledermaus als häufige und anpassungsfähige Siedlungsfledermäuse. Das Plangebiet und der Randbereich können beiden Arten sowohl als Nahrungshabitat als auch als Quartierstandort dienen. Es können potentiell in den Baumbeständen Tagesverstecke sowie in den größeren Bäumen darüber hinaus Sommer- oder Winterquartiere vorhanden sein. Der Große Abendsegler ist lediglich in größeren Höhen mit Überflügen zu erwarten, der vorhandene Baumbestand im Geltungsbereich bietet eher keine geeigneten Quartierstandorte für diese Art.

Das vorhandene Gebäude weist aufgrund der guten Bausubstanz keine Möglichkeiten für Quartiere von Fledermäusen auf. Da jedoch vorgesehen ist, Gehölze zu entfernen, sind mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Rahmen der Konfliktanalyse näher zu betrachten.

Die Relevanzanalyse kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass in der folgenden Konfliktanalyse für die vorkommenden europäischen Vogelarten (**Gebäude- und Gehölzbrüter**) und die potentiell vorkommenden **Fledermäuse** eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchzuführen ist.

#### 4.3.4 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

#### 4.3.4.1 Brutvögel

Im Zuge der Planungen werden ein Gehölzbereich im Norden, wenige Hecken sowie mehrere Laubbäume entfernt. Zudem wird ein Gebäude (altes Hausmeistergebäude) abgerissen. Dies ist für alle Arten der Gebäude- und Gehölzbrüter mit Eingriffen in Vogellebensräume verbunden.

##### Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die 1. Änderung des B-Plans ermöglicht die Erweiterung des Schulgebäudes sowie ggf. eine neue Bebauung im Nordwesten neben dem Zufahrtsbereich. Dabei werden insbesondere der Schulhof, das ehemalige Hausmeistergrundstück, Ruderalbereiche und Gehölzbereiche im Nordwesten auf dem ergänzenden Grundstück sowie ein Teil des vorhandenen Baumbestandes überplant. Zudem werden u. a. das ehemalige Hausmeistergebäude und ein Fahrradunterstand abgerissen.

Im Rahmen der Baufeldvorbereitung für die Bebauung und Erschließung kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen der Gehölz- bzw. Gebäudebrüter kommen, wenn die Arbeiten zu Brutzeiten durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/ oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind **Bauzeitenregelungen** zu beachten, die gewährleisten, dass die Gebäudeabrissarbeiten und sämtliche Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit der möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt werden.

Die artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten richten sich nach den jeweils empfindlichsten Arten einer Gruppe, dabei gelten für die einzelnen Gruppen folgende Zeiten:

- Bauverbotszeit für Gebäudebrüter vom 15.03. bis 31.08. (betrifft Abriss von Gebäuden) sowie
- Bauverbotszeit für Gehölzbrüter vom 01.03. bis 30.09. (betrifft Rodung sämtlicher Gehölze).

Falls ein Gebäudeabriss bzw. eine Fällung/ Rodung von Gehölzen aus gewichtigen Gründen während der Brutzeiten erfolgen sollen, sind die Gebäude bzw. die Gehölzbereiche oder Bäume vor Beginn der Tätigkeiten auf einen Besatz mit Vogelbruten zu kontrollieren. Finden sich Bruten, so müssen der Gebäudeabriss bzw. die Gehölzrodung bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungen) verschoben werden.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen bzw. Durchführung von gegebenenfalls erforderlichen Besatzkontrollen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

##### Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel insbesondere durch Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkung) hervorgerufen werden. Störungen lösen jedoch nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da das B-Plangebiet nach der Beräumung der Gehölze und des Gebäudes nur noch in sehr geringem Umfang von Brutvögeln besiedelt wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die innerhalb und in Nachbarschaft zum Geltungsbereich vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber Lärmbelastungen reagieren. So bestehen bereits Vorbelastungen durch den bestehenden Schul-, Wohn- und Straßenbetrieb. Selbst wenn einzelne Paare empfindlicherer Arten im Jahr der

Bauausführung störungsbedingt nicht zur Brut schreiten können, so ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen am Schulstandort (u. a. Lärmemissionen, Scheuchwirkung) sind bereits jetzt vorhanden und werden sich aufgrund der späteren Nutzung der geringfügig erweiterten Gebäude nur unwesentlich ändern.

Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, der Tatbestand "Störung" gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst.

#### Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Planungen sehen vor, innerhalb des Geltungsbereiches Gehölze und ein Gebäude in Anspruch zu nehmen. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von potenziellen Bruthabitaten von Gehölz- und Gebäudebrütern.

Die Rodungen von Gehölzbereichen und Bäumen in relativ geringem Umfang sowie der Abriss eines kleinen Gebäudes führen lediglich zu einem Lebensraumverlust von einzelnen bis wenigen Brutpaaren. Zudem handelt es hierbei fast ausschließlich um häufige Arten mit vergleichsweise geringen Ansprüchen an ihr Habitat. Daher ist davon auszugehen, dass die wenigen (potenziell) betroffenen Brutpaare auf benachbarte Gebiete gleichwertiger Habitatstruktur ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass für die Arten teilweise neue Brutmöglichkeiten im Bereich der am Nordwestrand vorgesehenen Pflanzstreifen für Gehölze und Bäume entstehen.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Gehölz- und Gebäudebrüter bleibt daher im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

#### 4.3.4.2 Fledermäuse

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sollen mehrere Laubbäume mit potenzieller Bedeutung als Tagesverstecke sowie wenige Bäume (u. a. mehrere Zierkirschen und eine Hainbuche am Schulhof, eine Walnuss am Südrand mit Stammdurchmessern ab 30 cm) mit potenzieller Eignung für Sommerquartiere gerodet werden. Als Quartiergäste sind vor allem häufige und anpassungsfähige Siedlungsfledermäuse, wie z. B. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, zu erwarten.

Zwei Zierkirschen weisen zudem Stammdurchmesser von 50 cm auf und besitzen daher theoretisch eine potentielle Eignung als Winterquartier. Da alle Zierkirschen jedoch relativ kleinwüchsig sind, sich bereits in einer Höhe von ca. 2,5 m in eine Krone verzweigen und die Stämme insgesamt intakt sind, ist hier eine Eignung als potentielles Winterquartier jedoch sicher auszuschließen.

#### Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Planungen werden mehrere Einzelbäume und Gehölzbereiche gerodet. Da ein Potenzial besteht, dass die Gehölze bzw. Bäume eine Eignung als Tagesquartier und zudem ältere Bäume (Stammdurchmesser ab 30 cm) als Wochenstubenquartier besitzen, kann es zu Verletzungen oder zu direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten Quartierstrukturen betreffen, in denen sich Fledermäuse aufhalten (Schädigung/ Tötung von Fledermäusen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind **Bauzeitenreglungen** zu beachten, die gewährleisten, dass die zu beseitigenden Gehölze nicht mit Fledermäusen besetzt sind. Für alle Gehölze mit Stammdurchmesser ab 10 cm sind erforderliche Baumfällungen zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen. In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere als Tagesverstecke und Wochenstuben ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Falls aus gewichtigen Gründen eine Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (d. h. in der Verbotszeit vom 01.03. bis 30.11.) erfolgen soll, sind potenzielle Spalten- und Höhlenquartiere der Gehölze vor Beginn der Tätigkeiten auf einen Besatz zu kontrollieren. Wenn kein Besatz vorhanden ist, können die Bäume gefällt werden. Wenn ein Besatz festgestellt wird, ist mit der Fällung zu warten, bis der Baum nicht mehr genutzt wird. Gegebenenfalls können vorgezogen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen besatzbedingte Verschiebungen der Bauzeiten vermieden werden können.

Obwohl zwei Einzelbäume mit Stammdurchmessern ab 50 cm potentiell Winterquartiere von Fledermäusen beherbergen können, ist ein tatsächliches Vorkommen von Fledermaus-Winterquartieren ausgeschlossen (siehe oben). Winterquartiere in Bäumen befinden sich i.d.R. in wesentlich stärkeren Altbäumen (z. B. Alteichen) mit mächtigen Stammumfängen und darin liegenden großen, frostsicheren Höhlen. Solche sind gegebenenfalls in den Stiel-Eichen auf dem östlichen Knick vorhanden, die als zu erhalten festgesetzt werden.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung und Durchführung von gegebenenfalls erforderlichen Besatzkontrollen ist davon auszugehen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen durch den Baubetrieb (u. a. Licht oder Lärm) oder betriebsbedingt durch die geplanten Nutzungen sind für die geprüften Arten nicht zu erwarten. Der betroffene Raum ist durch die vorhandene Schullnutzung und die angrenzende Wohnnutzung vorbelastet, so dass die vorkommenden Arten bereits eine Anpassung zeigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der lärmintensivere Baubetrieb von begrenzter Dauer ist und nicht alltäglich stattfinden wird. Auch sind keine Störungen von Flugstraßen oder Jagdrevieren zu erkennen.

Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

#### Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, da innerhalb eines Reviers stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensstätten vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von Jagdhabitaten durch die vorhabenbedingte Gehölzbeseitigung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden.

Die Fällung von Bäumen mit Höhlenpotenzial kann zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (potenzielle Sommerquartiere) führen. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass sich hieraus maßgebliche Beeinträchtigungen ergeben. So sind in der weiteren Umgebung zahlreiche vergleichbare Baumbestände vorhanden, die als weitere potenzielle Quartierstandorte angenommen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Arten ohnehin ein (unterschiedlich stark ausgeprägtes) Quartierwechselverhalten zeigen und innerhalb ihrer Reviere vielfach mehrere Quartierstandorte nutzen.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die ggf. eintretende Beseitigung einzelner Höhlenquartiere somit nicht berührt.

#### 4.3.5 Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen (Gebäude- und Gehölzbrüter, Fledermäuse) erforderlich wird.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende **Bauzeitenregelungen** im Rahmen der Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 unbedingt zu beachten:

- Der Abriss von Gebäuden ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gebäudebrüter** (Brutzeit vom 15.03. bis 31.08.) nur im Zeitraum vom 01.09. bis 14.03. erlaubt.  
Die Rodung von Gehölzen und Bäumen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gehölzbrüter** (Brutzeitraum vom 01.03. bis 30.09.) nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erlaubt.  
Anderenfalls ist eine Beseitigung von Gehölzen und Bäumen bzw. ein Abriss von Gebäuden nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
- Die Fällung von Laubbäumen und Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser ist bezüglich der **Fledermäuse** nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig.  
Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse in den zu fällenden Gehölzen vorhanden sind.

## 4.4 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Mit der Umsetzung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 42 sind weitere Neuversiegelungen von Böden vorgesehen, zudem ist damit ein Verlust von Landschaftsbestandteilen besonderer Bedeutung (Gehölzbereiche, Bäume) verbunden. Insofern bereitet der B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Die im ursprünglichen B-Plan Nr. 42 festgesetzten, anteilig angerechneten Kompensationsmaßnahmen (Knick, Knickschutzstreifen) bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Aktuell noch vorhandene, im B-Plan Nr. 42 als zu erhalten festgesetzte Bäume werden weiterhin auch in der 1. Änderung als zu erhalten festgesetzt.

Durch die Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans können potenziell insgesamt 13 Bäume gerodet werden, von denen 12 Stück dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens müssen jedoch nur einzelne Exemplare zwingend entfallen, die anderen Bäume können zunächst stehen bleiben, werden jedoch nicht rechtlich gesichert.

### 4.4.1 Eingriffsregelung

In § 1a Abs. 3 BauGB wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht abzuarbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (INNENMINISTERIUM und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH vom 09. Dezember 2013). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor.

Die 1. Änderung des B-Plans dient der räumlichen Erweiterung des vorhandenen Schulgebäudes am Hoffeldweg, entspricht dem Sinn nach einer Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Da deutlich weniger als 20.000 m<sup>2</sup> zulässige Grundfläche festgesetzt werden, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB zulässig. Vor diesem Hintergrund ist der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Planverfahren der 1. Änderung des B-Plans Nr. 42 nicht erforderlich.

Um dennoch der Forderung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nachzukommen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen sind, werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft im Folgenden kurz dargestellt und bewertet.

Die Eingriffe werden gemäß dem Runderlass (IM und MELUR 2013) definiert. Hierin wird zwischen Eingriffen in Flächen und Landschaftselemente mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den

Naturschutz unterschieden. Eine weitere Berücksichtigung erfährt das Vorkommen gefährdeter Arten.

Eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz besitzen demnach die rückwärtigen Rasenflächen, Ziergehölzbeet, kleinere Gehölze, der Sportplatz, die Stellplatzflächen und Fußwege. Den flächigen Gehölzbereichen, Laubgehölzhecken und den älteren Bäumen wird eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zugewiesen. Der überwiegende Teil der im Geltungsbereich der 1. Änderung vorhandenen Bäume ist dabei – unabhängig von ihrer Größe - jedoch im Baumkataster der Stadt dargestellt und damit gemäß Baumschutzsatzung (2016) geschützt.

### **Eingriffe in Flächen und Landschaftselemente mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**

#### Versiegelung von Boden

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von 1,44 ha. Im Geltungsbereich ist gemäß Biotoptypenkartierung entsprechend dem geltenden B-Plan Nr. 42 aktuell insbesondere im Bereich der Grundschule mit Nebengebäuden, Schulhof, Stellplatzbereich, Zufahrten und Fußwegen eine Versiegelung von 6.869 m<sup>2</sup> vorhanden. Gemäß der 1. Änderung wird der Geltungsbereich insgesamt als Fläche für den Gemeinbedarf (1,44 ha) ausgewiesen, auf der eine Versiegelung bis zu 80 % zulässig ist (11.274 m<sup>2</sup>). Daher ist insgesamt eine Neuversiegelung von 4.405 m<sup>2</sup> möglich.

Die geringfügigen Eingriffe durch Versiegelung von Boden gelten in diesem B-Plan der Innenentwicklung mit beschleunigtem Verfahren als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig und müssen daher nicht durch gesonderte Maßnahmen kompensiert werden.

#### Veränderung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht die geringfügige Erweiterung der Grundschulgebäude in Fläche und Höhe auf dem vorhandenen Schulgelände zum großen Teil auf dem bereits versiegelten Schulhof. Im rückwärtigen Bereich bleiben die Rasenflächen und der Sportplatz, randlich die Gehölzstrukturen erhalten. Daher wird das vorhandene Ortsbild insgesamt nicht wesentlich verändert.

### **Eingriffe in Flächen und Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen künftige Versiegelungen zusätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

#### Verlust von Gehölzstrukturen

Im Norden werden eine Gehölzfläche mit heimischen Baumarten und sehr kleinflächige Ziergehölz-Beete (insgesamt 303 m<sup>2</sup>) sowie ca. 94 m geschnittene Hecken aus Hainbuchen überplant. Diese machen jedoch insgesamt nur einen kleinen Flächenanteil aus und sind zudem bereits anthropogen überprägt. Weitere Flächen mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

Diese geringfügigen Eingriffe gelten in diesem B-Plan der Innenentwicklung mit beschleunigtem Verfahren als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig und müssen daher nicht durch gesonderte Maßnahmen kompensiert werden.

### Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Im Plangeltungsbereich haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Maßgebliche Lebensräume gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

#### 4.4.2 Rodung von gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäumen und erforderliche Kompensation

Für die Beseitigung von geschützten Bäumen gemäß BSchS (2016) ist ein Fäll-Antrag bei der Stadt Bad Bramstedt zu stellen und die Ersatzleistung gemäß Baumschutzsatzung bereitzustellen. Dies soll hiermit formlos im vorliegenden B-Plan-Verfahren abgewickelt und der erforderlich Ausgleich geleistet werden.

Durch die Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans können nördlich des Schulgebäudes im Bereich des Schulhofs, der Stellplätze und der Schulzufahrt insgesamt 13 Bäume potenziell gefällt werden. Hiervon unterliegen 12 Stück dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt, ein Laubbaum am Schulgebäude ist nicht in der Baumschutzsatzung aufgeführt. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens müssen jedoch nur einzelne Exemplare zwingend entfallen, die anderen Bäume können zunächst stehen bleiben, werden jedoch nicht rechtlich gesichert.

Im Folgenden wird vom Worst Case ausgegangen und der Umfang der hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Das Ausgleichsverhältnis bemisst sich nach den Vorgaben von § 8 BSchS (2016) an dem Stammumfang bzw. Stammdurchmesser der jeweils gefällten Bäume. Demnach sind bei einem Stammumfang < 95 cm ( $\varnothing < 30$  cm) 2 Ersatzbäume, bei einem Stammumfang > 95-157 cm ( $\varnothing > 30-50$  cm) 3 Ersatzpflanzungen und für einen Stammumfang > 157 cm ( $\varnothing > 50$  cm) jeweils mindestens 5 Ersatzbäume zu pflanzen.

**Tab. 1: Rodung von gemäß BSchS geschützten Bäumen und erforderlicher Ersatz**

Baumart	Anzahl	Stamm-Ø [cm]	Stammumfang [cm]	BSchS	Ausgleichsverhältnis	Anzahl Ersatz
<b>NW-Grundstück und Stellplatz/ Parkplatzbereich</b>						
Hainbuche	1	20	62,8	ja	2	2
Hainbuche	2	25	78,5	ja	2	4
Hainbuche Fastigiata	3	20	62,8	ja	2	6
<b>Teilsumme</b>	<b>6</b>					<b>12</b>
<b>Schulhofbereich</b>						
Hainbuche	2	20	62,8	ja	2	4
Hainbuche	1	30	94,2	ja	2	2
Zierkirsche Kanzan	1	40	125,6	ja	3	3
Zierkirsche Kanzan	2	50	157	ja	3	6
Laubbaum	1	30	94,2	nein	0	0
<b>Teilsumme</b>	<b>7</b>					<b>15</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>13</b>				<b>Summe</b>	<b>27</b>

Somit sind für die planerisch durch die B-Planänderung vorbereitete bzw. ermöglichte Fällung von 13 Bäumen, von denen ein Baum jedoch nicht dem Baumschutz unterliegt und daher nicht kompensiert werden muss, insgesamt 27 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Diese sind mit standortgerechten heimischen Bäumen (Gehölzarten: siehe Anlage 1 BSchS, Qualität: Stammumfang mindestens 14-16 cm in 1,30 m Höhe) vorzunehmen. Alternativ wird das Pflanzen von Obstbäumen in Hochstammqualität mit einem Umfang von 12-14 cm in 1,30 m Höhe zugelassen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

Im Geltungsbereich ist die Pflanzung von **4 Ersatzbäumen** am südwestlichen Rand möglich.

Da im Geltungsbereich der 1. Änderung aufgrund der geplanten Bebauung weder auf dem Schulgelände noch auf dem nordwestlich angrenzenden Grundstück weitere Neupflanzungen als Ersatz für die entfallenden, nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume festgelegt werden können, kann gemäß § 8 Abs. 5 BSchS eine Ausgleichszahlung an die Stadt geleistet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich gemäß § 8 Abs. 6 BSchS nach dem Wert des Baumes, mit dem eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 35 % des Nettoerwerbspreises. Die Stadt Bad Bramstedt hat hierfür die Ausgleichskosten von 343,25 € je zu pflanzendem Baum ermittelt.

Daher wird für die verbleibenden erforderlichen **23 Ersatzbäume** eine zu leistende **Ausgleichszahlung von 7.894,75 €** fällig.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung mehrerer Bäume kann gemäß § 8 Abs. 3 BSchS in ihrer Anzahl auch durch größeren Stammumfang reduziert werden. So zählt ein Stammumfang von 18-20 cm (in 1,30 m Höhe) für 2, einer von 20-25 cm (in 1,30 m Höhe) für 3 und einer von 25-30 cm (in 1,30 m Höhe) für 5 Ersatzpflanzungen.

Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind gemäß § 8 Abs. 7 BSchS zur Anpflanzung von Bäumen und/ oder zur Pflanzung standortgerechter heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an geschützten/ kartierten Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

## **4.5 Zusammenfassende Aussage zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Die Auswirkungen durch die nachverdichtende Bebauung im Bereich der bestehenden Gemeinbedarfsfläche mit der Grundschule im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 42 der Stadt Bad Bramstedt sind für alle Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und Fläche) als unerheblich einzustufen.

Im Plangeltungsbereich wird die Erweiterung des Schulgebäudes überwiegend im Bereich des bereits versiegelten Schulhofs vorgesehen. Es werden jedoch mehrere gemäß Baumschutzsatzung geschützte Laubbäume überplant, die potenziell gerodet werden können und entsprechend ausgeglichen werden müssen.

Unter Berücksichtigung von **Bauzeitenregelungen** werden durch das Vorhaben gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG **bezüglich der prüf-relevanten Gebäudebrüter, Gehölzbrüter und Fledermäuse** berührt.

Die geringfügigen Eingriffe durch die zusätzliche Versiegelung von Boden auf 0,44 ha und durch Rodung von zwei Gehölzbereichen sowie von einem nicht gemäß Baumschutzsatzung geschützten Baum gelten in diesem B-Plan der Innenentwicklung mit beschleunigtem Verfahren als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig und müssen daher nicht durch gesonderte Maßnahmen kompensiert werden.

Für die potenzielle Beseitigung von 12 gemäß Baumschutzsatzung der Stadt geschützten Bäumen (Worst Case) wird formlos ein Fäll-Antrag bei der Stadt Bad Bramstedt gestellt.

Im Geltungsbereich ist die Pflanzung von 4 Ersatzbäumen am südwestlichen Rand möglich. Da keine Festlegung von weiteren Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich möglich ist, wird gemäß § 8 der Baumschutzsatzung die Kompensation von den erforderlichen 23 Ersatzbäumen monetär über eine **Ausgleichszahlung von 7.894,75 €** an die Stadt abgeleistet. Dieses Geld ist für die Anpflanzung von Bäumen und/ oder zur Pflanzung standortgerechter heimischer Gehölze zu verwenden.

## 5. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZU DEN UMWELTBELANGEN

---

Aus grünplanerischer Sicht sollten in den Text-Teil B des B-Planes folgende für die Umweltbelange relevanten Festsetzungen und Hinweise aufgenommen werden. Sofern hierfür keine Rechtsgrundlagen existieren, sollten sie durch andere Regelungen gesichert werden.

*Folgende Empfehlungen für Textliche Festsetzungen werden gegeben:*

- Mehrere randlich im Geltungsbereich vorhandene **Bäume** werden **als zu erhalten festgesetzt** (4 Stück im Norden, 6 Eichen auf dem östlichen Knick sowie 4 Bäume im südlichen Bereich), insgesamt 14 Stück.
- Die zur Erhaltung festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Die **Kronentraufbereiche** der festgesetzten Großbäume an der Ostgrenze des Geltungsbereichs (auf dem Knick) sowie im Nordwesten im Gehölzsaum sind vor Baubeginn während der Bauphase gegenüber dem Baufeld mit einem **Schutzzaun** zu sichern.
- Im **Kronentraufbereich** der zur Erhaltung festgesetzten Bäume (insbesondere der Stiel-Eichen auf dem östlichen Knick) sind Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art, Nebenanlagen, Stellplätze und sonstige Versiegelungen, Ablagerung von Schnittholz und anderen Materialien sowie Befahren unzulässig. Ausgenommen sind bereits vorhandene Versiegelungen.
- Die Standorte der zur Anpflanzung festgesetzten Einzelbäume (4 Stück) können verschoben werden. Für die **Baumpflanzungen** sind standortgerechte heimische Laubbäume zu verwenden. Pflanzgröße: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm.
- Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

- Die als **Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** festgesetzten randlichen Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und im Rahmen der Baumaßnahmen vor Schädigungen zu schützen.
- Innerhalb der festgesetzten **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** im Nordwesten ist eine Bepflanzung aus standortgerechten und gebietsheimischen Laubgehölzen anzulegen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Dachflächen mit weniger als 10° Dachneigung sind dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen extensiv zu begrünen (**extensive Dachbegrünung**). Es ist eine durchwurzelbare Gesamtschichtdecke von mindestens 10 cm vorzusehen. Die gleichzeitige Installation von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind zulässig.

Folgende Hinweise zum Artenschutz werden empfohlen:

- Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen und Bäumen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gehölzbrüter** außerhalb des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 30.09. erlaubt, also im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig (Bauzeitenregelung). Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
- Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gebäuden ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gebäudebrüter** außerhalb des Brutzeitraumes vom 15.03. bis 31.08. erlaubt, also im Zeitraum vom 01.09. bis zum 14.03. zulässig (Bauzeitenregelung). Anderenfalls ist ein Abriss des Gebäudes nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
- Die Fällung von Laubbäumen ab 10 cm Stammdurchmesser ist aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Fledermäuse** nur außerhalb der Aktivitätsphase vom 01.03. bis 30.11. erlaubt, also im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig (Bauzeitenregelung). Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse in den zu fällenden Gehölzen vorhanden sind.
- Aufgrund der potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind im Geltungsbereich **insektenfreundliche Beleuchtungsmittel** (z. B. LED) mit warmweißem Licht zu verwenden. Die Beleuchtung ist nach unten abstrahlend auszurichten.

Weitere Hinweise:

- Der im Plangebiet verbleibende, gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte **Knick** ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- Während der eigentlichen Bauphase ist die **DIN 18920** "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.
- Bei der Umsetzung des Vorhabens ist der "**Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen**" (LLUR 2021) unter anderem bezüglich Bodenabtrag, -auftrag, -vermischungen und Bodenverdichtung zu berücksichtigen und ggf. sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

## 6. QUELLEN

---

BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell geltenden Fassung.

BAUMSCHUTZSATZUNG 2016: Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg vom 13. Dezember 2016.

BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 1998: Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg. Kiel.

BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg. Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Husum.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der aktuell geltenden Fassung. Berlin.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung. Berlin.

DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – 07/ 2014, Normenausschuss für Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin.

INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Gemeinsamer Runderlass vom 09. Dezember 2013 (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170ff). Kiel.

KOOP, B. & BERNDT, R. K. 2014: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster/ Hamburg.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. W. Knief u. a. Kiel.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. P. Borkenhagen. Kiel.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2018: Merkblatt "Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben". Stand Oktober 2018. Flintbek.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2019: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1). Kiel.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2021: Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und 2, bearbeitet von Dr. K. Romahn. Flintbek.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2021: Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen. Flintbek.

- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von A. Klinge, FÖAG e.V. - Arbeitskreis Wildtiere. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, bearbeitet durch LANU und Arbeitskreis Wirbeltiere. Kiel.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), in der aktuell geltenden Fassung. Kiel.
- LANDESWASSERGESETZ (LWG): Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S.425), Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsbl. SH Nr. 6 vom 06.02.2017, S. 272). Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2021: Bodenbewertung aus dem digitalen Umweltatlas.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SH. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- ÖKOKONTO-VO 2017: Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichniskatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO) 2017 (GVOBl. SH 2017, Nr. 10, S. 223).
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) 2009: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der aktuell geltenden Fassung.



- Biotoptypen**
- Gehölzstrukturen**
- HWy Typischer Knick (§)
  - SGy urbanes Gehölz mit heim. Baumarten
  - SGy/SGn urbanes Gehölz mit heim. Baumarten und mit Nadelgehölzen
  - SGg urbanes Gebüsch mit heimischen Arten
  - SGs urbanes Ziergehölz und -staudenbeet
- Ruderalflur und Rasenflächen**
- RHy sonstige Ruderalfläche
  - SGr Rasenfläche, arten- und strukturarm
- Siedlungs- und Verkehrsflächen**
- SBe Einzel-, Doppel- u. Reihenhausbebauung
  - SXx Gebäude - neue Bausubstanz
  - SXy sonstige vegetationsarme/-freie Fläche
  - SXt Aschebahn, Ascheplatz
  - SXk Kinderspielplatz (Sand)
  - Sle Anlage der Elektrizitätsversorgung
  - SVu unversieg. Weg mit/ohne Vegetation, Trittrassen
  - SLy sonstige Lagerfläche (versiegelt)
  - SVt teilversiegelte Verkehrsfläche
  - SVy sonstige Verkehrsfläche
  - SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche
- Baumbestand**
- HEy Laubbaum, Stamm-Ø < 30 cm
  - HEy Laubbaum, Stamm-Ø 30-60 cm
  - HEy Laubbaum, Stamm-Ø > 60 cm
- Sonstiges**
- Geltungsbereich rechtskräftiger B-Plan Nr. 42
  - Festsetzung im B-Plan Nr. 42 (1997)
  - Geltungsbereich 1. Änd. B-Plan (1,41 ha)
  - Gesetzlich geschütztes Biotop (gem. §30 BNatSchG iVm §21 LNatSchG)
  - Geschützter Baum gemäß Baumschutzsatzung

- Bauleitplanung**
- Fläche für den Gemeinbedarf
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Baugrenze
- Eingriffe und Massnahmen**
- Rodung von Gehölzstrukturen
  - Baumfällung
  - Baum-Erhalt (Festsetzung)
  - Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Baumpflanzungen
  - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF) zur 1. Änd. B-Plan Nr. 42 "West-Stadt" der Stadt Bad Bramstedt - Schule am Storchennest -** Datum: 07.02.2022

**Karte 1 | Biotoptypen, Bäume und Planung**

0 10 20 m 1:600

BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
Landschaftsarchitekten GmbH  
24116 Kiel, Knoop Weg 99-105, Innenhof Haus A,  
Tel.: 0431/ 997 96-0